

AB 2 Der Vogt des Klosters: Beschützer oder „Störenfried“?

INFO

Seit dem Mittelalter galten kirchliche Personen und Einrichtungen als besonders schutzwürdig und schutzbedürftig, sie sollten deshalb durch sogenannte „Vögte“ (lat. „advocati“ = Fürsprecher, Vertreter, Anwälte) geschützt werden. Allmählich wurde die Vogtei erblich, sie war wegen der damit verbundenen Rechte und Einkünfte beim Adel beliebt. Die adligen Herren benutzten das Vogtrecht, um selbst an Macht und Einfluss zu gewinnen - so trat der Vogt z.B. als Gerichtsherr gegenüber der ihm „anvertrauten“ kirchlichen Einrichtung auf, für seinen „Dienst“ verlangte er Abgaben.

Vögte des Inzigkofer Chorfrauenstifts waren jeweils die Ortsherren, seit Mitte des 16. Jahrhunderts die Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen. Mit dem Hause Hohenzollern stand das Kloster in engem Kontakt. Mehrere Damen aus dem hochadligen Geschlecht traten in den Konvent ein, eine übte das Amt der Pröpstin aus, drei waren Priorinnen des Konvents.

Die Beziehungen des Inzigkofer Klosters zu seinem Vogt waren recht intensiv. Einige Male benötigten die Chorfrauen den Schutz des Sigmaringer Vogts: bei der Bedrohung durch feindliche Streitkräfte oder bei Bauernunruhen. Die Inzigkofer Chorfrauen flohen dann entweder ins Sigmaringer Schloss oder erhielten eine Schutzwache des Fürsten. Daneben unterstützten die Vögte das Kloster oft finanziell großzügig, z.B. wenn Um- oder Neubauten notwendig waren.

Doch auch das Haus Hohenzollern hatte „seinem Kloster“ einiges zu verdanken: Zumindest im 17. und 18. Jahrhundert war das Kloster ein bedeutender Kreditgeber für die Hohenzollern (wobei die Zinszahlungen reichlich unzuverlässig flossen).

Trotz alledem war das Verhältnis des Klosters zum Schutzvogt nicht immer einfach, vor allem dann, wenn der Vogt auf die innerklösterlichen Angelegenheiten Einfluss nehmen wollte. So beanspruchte der Sigmaringer Fürst z.B. die Kontrolle über die Wirtschaftsführung des Klosters. Auch an der Wahl der Pröpstin wollte der Vogt teilnehmen – wohl um diese zu beeinflussen. Das Kloster verwies immer wieder auf die Einhaltung der strengen Klausur und verweigerte dem Vogt damit die Teilnahme am Wahlvorgang.

Spannungen ergaben sich auch, wenn der Vogt dem Kloster Abgaben oder Lasten auferlegte, die den Inzigkofer Chorfrauen unrechtmäßig oder unangemessen erschienen.

Insgesamt gelang es den Inzigkofer Chorfrauen mit Unterstützung des Bischofs, ihre innerklösterliche Autonomie (Selbstständigkeit) gegenüber dem Schutzvogt weitgehend zu wahren. Dennoch blieb der Fürst von Sigmaringen nicht ohne Einfluss auf das Kloster: So übte er z.B. Druck aus, damit bei Bauarbeiten im Klosterbereich heimische Handwerker angestellt würden.

ROLLEN-SPIEL

Im Kloster Inzigkofen herrscht Trauer und Aufregung: Die alte Pröpstin, die so lange an der Spitze des Klosters stand, ist gestorben. Doch wer soll ihre Nachfolge antreten? Der Schutzvogt des Klosters, der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen, fordert, an der Wahl der neuen Pröpstin teilnehmen zu können. Die Inzigkofer Chorfrauen sind unsicher: Sollen sie dem Sigmaringer Fürsten die Teilnahme an der Wahl gestatten?

Dabei geht es um folgende Fragen:

- Warum will der Fürst bei der Wahl anwesend sein?
- Wie würde er wohl im Kloster auftreten?
- Was spricht dafür, dem Fürsten die Teilnahme an der Wahl zu gestatten? Welche Vorteile könnte dies für den Konvent mit sich bringen?
- Was spricht dagegen?
- Mit welchen Begründungen könnte dem Fürsten die Teilnahme verwehrt werden?

Vor Beginn eures Rollenspiels führt ihr in die Thematik / Fragestellung ein. Für das Gespräch mit der Klasse nach dem Rollenspiel überlegt ihr euch eine Anknüpfungsfrage / einen Anknüpfungspunkt.

M 1

„Unser gnädiger Fürst und Herr war der Meinung, er als Schutzherr sei mit diesem Verbot¹ nicht gemeint und könne nach Belieben bei uns aus- und eingehen, so oft es ihm belieben würde. Er hat vernommen, dass das Konzil von Trient² niemanden ausgenommen hat, wes Standes und Hoheit, Würde, Geschlechts und Alters er auch sein möge, es sei denn, dass er vom Bischof die Erlaubnis schriftlich erlangt habe. Da hat er solche Erlaubnis von dem Bischof von Konstanz mehrmals begehrt, aber nicht erhalten können. Denn der Geistliche Rat, dem der Bischof solche Sachen übergibt, hat geantwortet, der Schirmherr könne das Kloster schützen, ohne dass es notwendig sei, dass er hineingehe. Bei dieser Antwort ist es geblieben.

Jedoch hat der Bischof, als wir das neue Kloster gebaut haben, gräflichen und freiherrlichen Standespersonen für einen Monat die Erlaubnis gegeben, dasselbe zu besichtigen, ehe wir eingezogen sind. (...) Zu dieser Zeit ist auch die gnädigliche Herrschaft von Sigmaringen wie von Meßkirch zu uns gekommen, welche uns zwar lieb und angenehm gewesen. Wir haben aber doch das Ende desselben Monats mit großem Verlangen erwartet und je länger, je mehr erkannt, wie sehr die Klausur zum geistlichen Leben notwendig ist.“

Chronik des Augustinerchorfrauenstifts Inzigkofen 1, hg. v. E.E.Weber, Konstanz 2009, S. 324f. (vereinfachte Version)

M 2

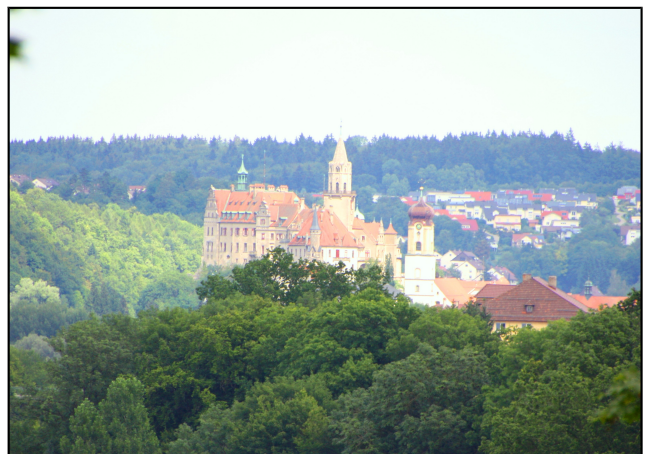
„Vom Beschluss³ des Closters und fremden Gästen

Aber in die Klausur zu gehen ist niemals erlaubt, ganz egal, wes Standes Würden, Geschlechts und Alters er immer sei, ohne die schriftliche Erlaubnis des Bischofs (...). Deshalb sollen weder hoch- oder wohlgeborene Personen (...) in die Klausur ohne gültige Erlaubnis eingelassen werden (...).“

Statuten des Stifts Inzigkofen (1643) I 25, Erzabtei Beuron MS 20 (vereinfachte Version)



Die Klostermauer



Blick auf Schloss Sigmaringen vom Kloster aus

© Fotos: Markus Fiederer

¹ Das Verbot, den Klausurbereich zu betreten

² Eine große Versammlung aller wichtigen Kirchenvertreter von 1545 bis 1563

³ Klausurbereich